

infobrief 24/2013

Mittwoch, 18. Dezember 2013

Claire Feldhusen

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Restschuldversicherung, isolierte Sittenwidrigkeitsprüfung

1 Sachverhalt

Soweit Restschuldversicherungsverträge vom Versicherungsnehmer vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden, stellt sich regelmäßig die Frage, wie hoch die Rückvergütung ist (vgl. hierzu Infobrief 22/2013). Auf diese Frage kommt es jedoch dann nicht an, wenn entweder der Darlehensvertrag und/oder die Restschuldversicherung wegen Sittenwidrigkeit von Anfang an gemäß § 138 BGB nichtig sind. Dieser Infobrief nimmt hinsichtlich des zu prüfenden Sachverhalts Bezug auf infobrief 22/2013, in dem zur Frage der Wirksamkeit von Berechnungsklauseln zur Ermittlung der Höhe einer Rückvergütung bei Kündigung Stellung genommen wurde. Im Folgenden werden daher nur die für die Prüfung der Sittenwidrigkeit maßgeblichen Angaben gemacht. Hier noch einmal eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts: Ein von der Targobank mit einem Verbraucher im Jahr 2010 geschlossene Restschuldversicherungsvertrag lag ein Ratenkreditvertrag über einen Gesamtbetrag in Höhe von 68.532,81 € über einer Laufzeit von 84 Monaten zu Grunde. Mit Unterzeichnung einer Vertragsurkunde schloss der Verbraucher zwei Versicherungsverträge ab, nämlich eine als „Kreditlebensversicherung“ bezeichnete Versicherung auf den Todesfall gegen Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 4.954,90 € und eine Arbeitslosenversicherungsversicherung gegen Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 3752,43 €. Die Prämie der Restschuldversicherungen beliefen sich damit insgesamt auf 8.707,33 €. Sie wurden kreditiert.

2 Stellungnahme

2.1 Restschuldversicherung vs. Risikolebensversicherungen

Im Vergleich von Restschuldversicherungen für den Todesfall und Risikolebensversicherungen sind die Prämien von Restschuldversicherungen deutlich höher. Ein 40-jähriger Nichtraucher ohne risikobehaftete Hobbys zahlt bei einer isolierten Risikolebensversicherung für eine Versicherungssumme von 100.000 Euro und einer Vertragslaufzeit von zehn Jahren ca. 150 € im Jahr, also insgesamt: 1.500 € zuzüglich etwaiger Abschlusskosten. Die Bank könnte ohne weiteres als Bezugsberechtigte eingetragen werden, ihr könnten die Ansprüche aus der Versicherung im Versicherungsfall abgetreten werden oder aber sie könnte selbst als Versicherungsnehmerin eingetragen werden, mit der Folge, dass es sich um eine Versicherung für fremde

Rechnung im Sinne der §§ 43 ff VVG handelt. Diese Vertragskonstellationen würden in ihrer Funktion einer Restschuldversicherung entsprechen, da sie einen identischen Sicherungswert hätten, wenn die Darlehenssumme mit der Versicherungssumme deckungsgleich ist. Die hier streitgegenständliche Restschuldversicherung zur Absicherung einer Darlehenssumme von anfänglich 68.532,81 € und einer Laufzeit von 84 Monaten kostet hinsichtlich der Kreditlebensversicherung indessen 4.954,90 € und übersteigt damit vergleichbare Sicherungsmittel um 3454,90 €, liegt also um ca. den Faktor 3,3 darüber. Zudem führt die Kreditierung der Versicherungsprämie als Einmalbetrag dazu, dass die Versicherungsprämie über die gesamte Laufzeit zu verzinsen ist, was zusätzlich zu einer Verteuerung des Kredits führt. Schließlich bleibt zu Berücksichtigung, dass die Restschuldversicherung immer das vertragliche Restdarlehen im Versicherungsfall abdeckt. Gerät der Darlehensnehmer etwa vor Eintritt des Versicherungsfalles in Zahlungsverzug mit den Raten, so bleibt der Anspruch hierauf auch im Versicherungsfall bestehen und wird nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckt.

2.2 Sittenwidrigkeit des Verbraucherdarlehensvertrags wegen überteuerter Restschuld-Versicherungsprämie

In seiner Entscheidung vom 29.11.2011 (Az.: XI ZR 220/10, VuR 2012, 103) hat der BGH die Frage behandelt, ob eine überteuerte Versicherungsprämie zur **Nichtigkeit des Darlehensvertrages** gemäß § 138 BGB führen kann. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein objektiv auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Darlehensverträgen, welches eine Vermutung für die subjektiven Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit begründet, in der Regel dann zu bejahen ist, wenn der effektive Vertragszins den marktüblichen Effektivzins relativ um etwa 100 % oder absolut um 12 Prozentpunkte überschreitet, wobei in Einzelfällen die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB aufgrund einer Gesamtwürdigung aller weiteren Geschäftsumstände auch zu bejahen sein können, wenn die relative Zinsdifferenz nur zwischen 90 % und 100 % beträgt. Würde man nun die Kosten der Restschuldversicherung bei der Ermittlung des effektiven Jahreszinses als Vergleichsmaßstab für die Äquivalenzprüfung nach § 138 BGB berücksichtigten, hätte dies zur Folge, dass in den effektiven Jahreszins nicht nur der Vertragszins und weitere Kosten des Darlehensvertrages sondern auch die Versicherungsprämie in Höhe von 8.707,33 € einzuberechnen wäre und so eine erhebliche Verteuerung des Kredits gegenüber Krediten, für die keine Restschuldversicherung abgeschlossen wurde, vorliegen würde. Entgegen seiner früheren Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 12.03.1981, Az.: III ZR 92/79), wonach zumindest die Hälfte der Kosten der Restschuldversicherung in die Berechnung des Vertragszinses eingestellt werden musste, zugleich aber ein entsprechender Zuschlag bei dem damit zu vergleichenden Marktzins vorzunehmen war, um eine Gegenüberstellung der vom Darlehensnehmer zu tragenden Belastungen einerseits und der sich für ihn aus der Restschuldversicherung ergebenden Vorteile andererseits zu ermöglichen¹, hält der BGH nunmehr jede Einbeziehung der Restschuldversicherungskosten für unzulässig. Zur Begründung führt er in seinem Urteil aus, dass eine Restschuldversicherung

¹ Der BGH lag hier im Ansatz der hälftigen Berücksichtigung richtig; seine mathematische Schlussfolgerung (Erhöhung von Markt- und Vertragszins) war jedoch ungeeignet: Hierdurch wäre es sogar denkbar, dass ein sittenwidriger Darlehenszinssatz durch die entsprechenden Modifikationen aus der Sittenwidrigkeit wieder herausfällt.

regelmäßig beiden Partnern des Kreditgeschäfts Vorteile in Form einer Minderung des jeweils eingegangenen Risikos bietet. Anders als etwa die Darlehenszinsen diene sie nicht nur dem wirtschaftlichen Interesse der Bank, sondern bringe auch dem Darlehensnehmer zusätzliche Vorteile. Dieser oder seine Erben würden nach Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Versicherers an den Darlehensgeber in entsprechender Höhe von den eigenen Leistungsverpflichtungen frei. Für einen Vergleich der vom Darlehensnehmer zu tragenden Belastungen kämen mit Rücksicht hierauf nur Kredite in Betracht, die ihm die gleichen Vorteile böten.

Diese Darstellung weist erhebliche Schwächen auf, die Prof. Dr. Timm Gessner in einem Aufsatz hervorhebt (NJ 2012, 441, 443). Es ist nach seiner – zutreffenden - Auffassung schon nicht ersichtlich, warum keine einseitige Belastung des Darlehensnehmers vorliegen soll, obwohl ausschließlich er den **vom BGH anerkannten „beiderseitigen“ Vorteil durch Abschluss des Versicherungsvertrages** finanziert hat. Ließe man die Versicherungsprämie zudem bei der Sittenwidrigkeitsprüfung außer Betracht, so würde man versicherte und nicht versicherte Darlehensverträge gleich behandeln, obwohl der Darlehensverträge, mit denen die Versicherungssumme mitkreditiert wird, - wie dargestellt - deutlich teurer sind. Mit der vom BGH gewählten Argumentation könnte man letztlich auch dem Darlehensgeber die gesamten Kosten für den hälftigen Vorteil aufbürden. Berechnungsgrundlage für einen im Rahmen der Sittenwidrigkeitsprüfung eines Darlehensvertrages erforderlichen **Marktvergleich muss daher die Prämienhöhe für die tatsächlich ausgereichte Nettokreditsumme des Restschuldversicherungsanteils zuzüglich der darauf entfallenden vertraglich vorgesehenen Zinsen sein** (so schon iff-Infobrief 02/2007).

2.3 Sittenwidrigkeit des Restschuldversicherungsvertrages

Auch eine isolierte Sittenwidrigkeitsprüfung der Restschuldversicherung lehnte der BGH jedenfalls in diesem Verfahren ab. **Die marktüblichen Kosten einer isolierten Risikolebensversicherung dürfen nach Auffassung des BGH bei der Sittenwidrigkeitsprüfung nicht herangezogen werden.** Allein eine Prüfung, ob die Prämie in Relation zu durchschnittlich am Markt angebotenen Restschuldversicherungen vergleichbarer Art ein auffälliges Leistungsmissverhältnis aufweist, kann nach seiner Argumentation für die Sittenwidrigkeitsprüfung herangezogen werden. An dem hierzu erforderlichen substantiierten Vortrag zum Marktpreis für vergleichbare Restschuldversicherungen (vgl. Metz, BKR 2007, 401, 402) hat es jedoch in dem Verfahren vor dem BGH gefehlt. Soweit geltend gemacht wurde, der Markt für Restschuldversicherungen sei dadurch gekennzeichnet, dass kein freier Anbieter vorhanden sei und dass ein echter Konditionenwettbewerb daher nicht stattfinde, entbinde dies nicht von einem Vergleich mit dem Preis der auf dem Markt angebotenen Restschuldversicherungen, sondern erfordere vielmehr substantiierten Vortrag hierzu. In einem Beschluss des OLG Hamm vom 19. Dezember 2007 (Az.: 31 W 38/07, VuR 2008, 104) wurde hingegen eine Restschuldversicherung für sittenwidrig gehalten, da die in diesem Verfahren streitgegenständliche Restschuldversicherung hinsichtlich der Kosten andere Restschuldversicherungen zwischen 381% bis 922% überhöht war.

Aber auch ein Vergleich der Restschuldversicherung mit einer Risikolebensversicherung als Grundlage für die Prüfung der Sittenwidrigkeit verbietet sich mit den Argu-

/...4

menten des BGH nicht. Die behauptete fehlende Vergleichbarkeit aufgrund der unterschiedlichen Modifikationen der Vertragsleistung bei einer Restschuldversicherung auf den Todesfall und einer Risikolebensversicherung lässt die Gründe für einen Ausschluss der Vergleichbarkeit völlig unberücksichtigt. Hierzu war in dem Verfahren anscheinend nicht ausreichend vorgetragen worden. In einem vom *iff* erstellten Gutachten für das LG Mannheim (Az.: 8 O 308/11)² wurde hier folgende Übersicht erstellt:

Merkmal	Restkreditversicherung (RKV)	„normale“ Risikolebensversicherung (RLV)	Bedarfsdeckung? (RKV/RLV)
Anbieter	Lebensversicherungsgesellschaft	Lebensversicherungsgesellschaft	ja/ja
Versichertes Risiko	Tod des Verbrauchers	Tod des Verbrauchers	ja/ja
Vertragspartner	Kreditinstitut/Versicherung	Verbraucher/Versicherung	irrelevant
Begünstigter	Kreditinstitut/Erben	frei wählbar	ja/ja
Versicherungsform	Gruppenversicherung	Einzelversicherung	irrelevant
Leistung im Risikofall	Einmalzahlung, linear fallend	Einmalzahlung, fest, steigend oder fallend	teilweise/teilweise
Beteiligung an Überschüssen	erhöhte Versicherungsleistung	Ratenreduzierung/erhöhte Versicherungsleistung	nein/ja
Gesundheitsprüfung	Nein aber kürzere Laufzeit und Kreditwürdigkeitsprüfung	möglich	fallabhängig
Leistungsaus-schlüsse bei Vor-erkrankungen	Standardisiert	individuell	fallabhängig
Zahlungsweise	im Voraus kreditfinanzierte Einmalprämie, die monatlich zurückgezahlt wird	ratenweise nachträglich (jährlich/vierteljährlich/monatlich)	nein/ja
Laufzeit	Kreditlaufzeit	Flexibel	ja/ja

Richtig ist, dass die Versicherungsleistungen unterschiedlich ausgestaltet sind: **Während bei herkömmlichen Risikolebensversicherung der Versicherungsschutz auf eine feste Versicherungssumme gerichtet ist, ist der Versicherungsschutz bei der Restschuld-**

² Urteil nach telefonischer Auskunft des Gerichts ergangen und vom *iff* angefordert.

versicherung auf die Höhe des Restdarlehens begrenzt. Die Restschuldversicherung ist aber trotz des eingeschränkten Versicherungsschutzes deutlich teurer als eine Risikolebensversicherung. Warum aber dann eine Vergleichbarkeit ausgeschlossen sein soll, erscheint fraglich. Eine herkömmliche Risikolebensversicherung entspräche somit zwar nicht exakt dem Mindestbedarf des Kreditnehmers, da sie aufgrund des linearen Verlaufs über die gesamte Laufzeit inklusive der Überschussbeteiligung immer mehr als die Restschuld absichert, sie deckt jedoch den Sicherungszweck einer Restschuldversicherung, wie sie hier in Rede steht, vollständig ab. **Der Sicherungsumfang von Restschuld- und Risikolebensversicherung ist daher mindestens identisch.** Die Restschuldversicherung ist zwar regelmäßig als Einmalprämie ausgestaltet, die zu Beginn des Versicherungsvertrags zu zahlen ist, diese **Einmalprämie wird über den Kredit finanziert und ist somit – über den Umweg der Kreditierung – letztlich auch monatlich zahlbar.** Demgegenüber werden bei herkömmlichen Risikolebensversicherungen die Prämien auf Jahresbasis kalkuliert und nachträglich jährlich oder Finanzierungsaufschlag monatlich oder vierteljährlich in Rechnung gestellt. Auch insoweit bestehen folglich keine Unterschiede. Zudem muss die Versicherungsprämie bei der Restschuldversicherung im Voraus gezahlt werden. Um dies zu kompensieren, vergibt die Bank in dieser Höhe wiederum einen Kredit. Die Prämien einer Risikolebensrestschuldversicherung und einer Risikolebensversicherung unterscheiden sich daher auch dadurch, dass die **Restschuldversicherung eine indirekte Prämienhöhung** dadurch erhält, dass sie im Voraus fällig ist. Die tatsächlich gezahlte Prämie setzt sich aus Versicherungsprämie zuzüglich der Finanzierungskosten zusammen und erhöht damit selbst bei gleicher vertraglich vereinbarter Prämienhöhe die Belastung des Versicherungsnehmers. **Bei gleicher Prämienhöhe ist also auf jeden Fall die Prämie der Risikolebensversicherung als laufende Prämie günstiger.** Zudem hat bei einer Überschussanrechnung auf die Versicherungsprämie die ratenweise Prämienzahlung weitere Vorteile. Ein erheblicher Unterschied besteht aber darin, dass eine Restschuldversicherung an die relativ kurze Kreditlaufzeit gekoppelt ist. Während die Risikolebensversicherung idealerweise im Alter von 35 Jahren für den Rest des Lebens abgeschlossen wird, wird die Restschuldversicherung bei jedem neuen Kredit neu abgeschlossen. Warum dieser Umstand aber einer Vergleichbarkeit entgegenstehen soll, leuchtet nicht ein.

2.4 Bestimmung des Doppelten anhand der monatlichen Belastung

Bei der Sittenwidrigkeitsprüfung ist beim Prämienvergleich nicht auf den Gesamtbetrag abzustellen, sondern auf die monatliche Belastung, die sich aus der Einmalprämie ergibt. Die Einmalprämie ist daher unter Heranziehung der Kreditkonditionen in Kreditraten umzurechnen.³ Diese Kreditraten können dann entsprechenden Raten einer herkömmlichen Risikolebensversicherung identischer Laufzeit gegenübergestellt werden. Nur diese Vorgehensweise entspricht der Realität der Zahlungen der Versicherungsprämie durch den Verbraucher.

³ Die Umrechnung kann unter Zuhilfenahme von Finanzcheck erfolgen. Dabei muss lediglich die kreditierte Prämie als Darlehenssumme eingegeben und der Vertragszinssatz sowie die Laufzeit eingetragen werden. Danach erfolgt eine Zielwertsuche der Ratenhöhe. Diese entspricht der monatlichen Belastung durch die Restschuldversicherungsprämie.

3 Fazit

- Bei der Prüfung der **Sittenwidrigkeit eines Verbraucherdarlehensvertrages** ist zumindest die **häufige Versicherungsprämie zu berücksichtigen**, da die Restschuldversicherung sowohl der Bank als auch dem Verbraucher einen Vorteil bringt.
- Bei der **Prüfung der Sittenwidrigkeit der Restschuldversicherung** können als Vergleichsmaßstab die **Kosten von Risikolebensversicherungen** herangezogen werden, da die voneinander abweichenden Vertragsmodifikationen letztlich die Risikolebensversicherung als das günstigere Produkt erkennen lassen.
- Die **gerichtliche Aufarbeitung ist hierzu noch nicht abgeschlossen**. In zukünftigen Fällen empfiehlt es sich immer auch im Hinblick auf die isolierte Sittenwidrigkeit zu argumentieren und die obenstehende Darstellung der Vergleichbarkeit von Restschuldlebensversicherung und Risikolebensversicherung zu benutzen.
- Dabei ist die **Einmalprämie der Restschuldversicherung in monatliche Kreditraten umzurechnen** und diese den Raten für eine Risikolebensversicherung vergleichbarer Höhe gegenüberzustellen.